



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Studienordnung für das Studium des Unterrichtsfaches Philosophie für das Lehramt für die Sekundarstufe II an der Universität - Gesamthochschule Paderborn

Universität Paderborn

Paderborn, 1997

urn:nbn:de:hbz:466:1-25583



Amtliche Mitteilungen

Hrsg: Rektorat der Universität-Gesamthochschule- Paderborn

**Studienordnung
für das Studium des Unterrichtsfaches
Philosophie
für das Lehramt für die
Sekundarstufe II
an der Universität - Gesamthochschule Paderborn**

Vom 26. September 1997

30. September 1997

**Jahrgang 1997
Nr. 16**

STUDIENORDNUNG

für das Studium des Unterrichtsfaches

PHILOSOPHIE

für das Lehramt für die

SEKUNDARSTUFE II

an der Universität–Gesamthochschule Paderborn

Vom 26. September 1997

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 85 Abs. 1 des Gesetzes über die Universitäten des Landes Nordrhein–Westfalen (Universitätsgesetz — UG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. August 1993 (GV. NW. S. 532), geändert durch Gesetz vom 19. Juni 1994 (GV. NW. S. 428), hat die Universität–Gesamthochschule Paderborn die folgende Studienordnung erlassen:

INHALTSÜBERSICHT

	Seite
Teil I: Allgemeine Bestimmungen	3
§ 1 Geltungsbereich	3
§ 2 Zugangsvoraussetzung	3
§ 3 Studienbeginn	3
§ 4 Gliederung des Studiums	3
§ 5 Ziel des Studiums	4
§ 6 Studienberatung	4
§ 7 Anrechnung von Studienleistungen	5
§ 8 Prüfungsleistungen	5
Teil II: Besondere Bestimmungen (Philosophie, Sekundarstufe II)	6
§ 9 Besondere Studienvoraussetzungen	6
§ 10 Studieninhalte	6
§ 11 Inhalte und Leistungsnachweise des Grundstudiums	7
§ 12 Abschluß des Grundstudiums	7
§ 13 Inhalte des Hauptstudiums	8
§ 14 Leistungsnachweise und qualifizierte Studiennachweise des Hauptstudiums als Zulassungsvoraussetzung zur Ersten Staatsprüfung	8
§ 15 Schulpraktische Studien	8
Teil III: Schlußbestimmungen	9
§ 16 Übergangsbestimmungen	9
§ 17 Studienplan	9
§ 18 Inkrafttreten und Veröffentlichung	9
Anhang: Studienplan	10

Teil I: Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

Das Studium mit dem Abschluß "Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II" umfaßt das erziehungswissenschaftliche Studium und das Studium zweier Fächer. Im Rahmen dieses Studiums regelt diese Studienordnung das Studium des Unterrichtsfaches Philosophie.

Der Studienordnung liegen zugrunde

- Das Gesetz über die Ausbildung für Lehramter an öffentlichen Schulen (Lehrerausbildungsgesetz — LABG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juni 1989 (GV NW S. 421), geändert durch Gesetz vom 3. Mai 1994 (GV NW S. 220), geändert durch die 8. Verordnung zur Änderung der LPO vom 19. 11. 1996 (GV NW S. 524).
- die Ordnung der Ersten Staatsprüfung für Lehramter an Schulen (Lehramtsprüfungsordnung — LPO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. August 1994 (GV NW S. 754).

§ 2

Zugangsvoraussetzung

Zum Studium kann nur zugelassen werden, wer die Voraussetzungen zum Besuch einer wissenschaftlichen Hochschule nachweist

- durch ein Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife oder
- ein Zeugnis über eine einschlägige fachgebundene Hochschulreife oder
- ein Zeugnis einer als gleichwertig anerkannten anderen Vorbildung

Das Nähere regelt die Einschreibungsordnung der Universität-Gesamthochschule Paderborn

§ 3

Studienbeginn

Als Studienbeginn ist sowohl das Wintersemester als auch das Sommersemester möglich. In Philosophie wird jedoch ein Studienbeginn im Wintersemester empfohlen

§ 4

Gliederung des Studiums

- (1) Die Regelstudiendauer beträgt acht Semester (etwa 80 Semesterwochenstunden im Grundstudium und etwa 70 Semesterwochenstunden im Hauptstudium, im Ausnahmefall insgesamt bis zu 170 Semesterwochenstunden). Von diesem Studium entfallen etwa 30 Semesterwochenstunden auf Erziehungswissenschaft und etwa 120 Semesterwochenstunden auf die zwei Fächer. Werden zwei Unterrichtsfächer gewählt, sind sie im Verhältnis von eins zu eins zu studieren (je etwa 60 Semesterwochenstunden). Jedes der Fächer Kunst, Musik und Sport ist,

wenn es als Unterrichtsfach gewählt wird mit etwa 64 Semesterwochenstunden mehr zu studieren. In Fachverbindungen mit Kunst, Musik oder Sport erhöht sich also die Gesamtzahl der Semesterwochenstunden entsprechend um vier bzw. um acht.

- (2) Die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung setzt den erfolgreichen Abschluß des Grundstudiums voraus. Sie soll gemäß § 13 Abs. 1 LPO frühestens im sechsten Semester beim Staatlichen Prüfungsamt beantragt werden. Das Prüfungsamt kann auf Antrag gemäß § 18 Abs. 3 Lehrerausbildungsgesetz (LABG) vorzeitig zur Prüfung zulassen.
- (3) Die Regelstudienzeit umfaßt die Regelstudiendauer von acht Semestern sowie die Prüfungszeit von einem Semester.
- (4) In Fachverbindungen mit Kunst, Musik und Sport gilt gemäß § 16 LPO:
 1. Die Prüfungsleistungen sind innerhalb von vier Jahren zu erbringen (§ 4 Abs. 3 LPO).
 2. Zunächst kann mit einem größeren Anteil das eine Fach der gewählten Fächerkombination und sodann das andere Fach mit dem noch erforderlichen Anteil studiert werden. Nach Abschluß der Studien in dem zunächst mit größerem Anteil studierten Fach kann die Zulassung zur Prüfung, begrenzt auf die erforderlichen Prüfungsteile dieses Faches, beantragt werden.
 3. Die Zulassung in dem anderen Fach ist unter Nachweis der noch erforderlichen Voraussetzungen gesondert zu beantragen. Die Erste Staatsprüfung gilt als nicht bestanden, wenn die Zulassung nicht spätestens fünf Jahre nach der Zulassung in dem zunächst mit größerem Anteil studierten Fach unter Beifügung aller erforderlichen Nachweise beantragt wird.
 4. Studium und Prüfung in Erziehungswissenschaft sind nach Wahl der Studierenden mit Studium und Prüfung in einem der beiden Fächer zu verbinden.

§ 5

Ziel des Studiums

Durch das Studium sollen die Studierenden grundlegende fachliche und fachdidaktische Kenntnisse und Fähigkeiten, sowie gegebenenfalls künstlerisch-praktische Qualifikationen erwerben, sie sollen lernen, nach wissenschaftlichen Grundsätzen zu arbeiten. Sie sollen insbesondere die fachliche Eignung erwerben, um als Lehrerinnen oder Lehrer den Unterricht in der Sekundarstufe II ordnungsgemäß erteilen zu können.

§ 6

Studienberatung

- (1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Studienberatungsstelle (ZSB) der Universität-Gesamthochschule Paderborn. Sie erstreckt sich auf Fragen der Studieneignung sowie insbesondere auf die Unterrichtung über die Studienmöglichkeiten, Studieninhalte, Studienaufbau und Studienanforderungen; sie umfaßt bei studienbedingten persönlichen Schwierigkeiten auch psychologische Beratung.
- (2) Die studienbegleitende Fachberatung erfolgt durch Studienberaterinnen oder Studienberater, die vom Fachbereichsrat benannt werden. Die studienbegleitende Fachberatung unterstützt die Studierenden vor allem in Fragen der Studienordnung, der fachspezifischen Studieninhalte, des Studienaufbaus und der Studienanforderungen. Darüber hinaus stehen alle Lehrenden in ihren

Sprechstunden zu Fragen der Studiengestaltung, der Studientechniken und der Wahl der Schwerpunkte des Studiengangs zur Verfügung

§ 7

Anrechnung von Studienleistungen

- (1) Studienleistungen, die an wissenschaftlichen Hochschulen, Kunsthochschulen und Musikhochschulen (Einrichtungen gem. § 2 Abs. 1 und 2 LABG) erbracht worden sind, jedoch nicht auf ein Lehramt ausgerichtet waren, können bei der Zulassung angerechnet werden (§ 18 Abs. 1 LABG i. V. m. § 13 Abs. 4 LPO)
- (2) Studienleistungen, die an anderen als den in § 2 LABG genannten Hochschulen erbracht worden sind und die den in der Lehramtsprüfungsordnung (LPO) festgelegten Anforderungen entsprechen, können bei der Zulassung angerechnet werden, jedoch nur bis zur Hälfte der in Erziehungswissenschaft oder im einzelnen Fach zu erbringenden Studienleistungen (§ 18 Abs. 2 LABG i. V. m. § 13 Abs. 2 LPO)
- (3) Die Entscheidung trifft das Staatliche Prüfungsamt

§ 8

Prüfungsleistungen

- (1) Die schriftliche Hausarbeit ist nach Wahl der Kandidatin oder des Kandidaten in einem der beiden Fächer anzufertigen. Sie soll in der Regel in einem Teilgebiet der Vertiefung angefertigt werden und auf den vertieften Studien in diesem Teilgebiet aufbauen.
- (2) In jedem der beiden Fächer und in Erziehungswissenschaft ist jeweils eine Arbeit unter Aufsicht anzufertigen. In dem Fach, in dem die schriftliche Hausarbeit nicht angefertigt worden ist, ist zusätzlich eine Arbeit unter Aufsicht anzufertigen.
- (3) In den beiden Fächern ist jeweils eine mündliche Prüfung von 60 Minuten Dauer, und in Erziehungswissenschaft ist eine mündliche Prüfung von 40 Minuten Dauer abzulegen.
- (4) Die Prüfungen beziehen sich auf die Inhalte und Methoden der gewählten Teilgebiete des Hauptstudiums und können Zusammenhänge des Fachs und Überblickswissen in wesentlichen Bereichen des Fachs berücksichtigen.
- (5) In den Fächern Kunst, Musik und Sport sind zusätzlich fachpraktische Prüfungen während des Hauptstudiums abzulegen. Im Fach Sport können auch praktische Prüfungen schon im Grundstudium abgelegt werden.

Teil II: Besondere Bestimmungen

(Philosophie, Sekundarstufe II)

§ 9

Besondere Studienvoraussetzungen

- (1) Voraussetzung für das Studium der Philosophie sind Kenntnisse in zwei Fremdsprachen, darunter Latein oder Griechisch
- (2) Der Nachweis der Latein- und Griechischkenntnisse wird geführt durch das Latinum und Graecum gemäß § 45 Abs. 1 der Verordnung über die Bildungsgänge und die Abiturprüfung in der gymnasialen Oberstufe vom 28. März 1979 (GV NW S. 248), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. Mai 1993 (GV NW S. 322), die dem Latinum entsprechende Bescheinigung "Großes Latinum" wird anerkannt
- (3) Der Nachweis der weiteren Fremdsprache kann geführt werden durch das Zeugnis der Hochschulreife oder durch das Zeugnis über eine Erweiterungsprüfung zum Abiturzeugnis, für die die entsprechende Prüfungsordnung des Kultusministers vom 2. April 1985 gilt (GABl. NW S. 287), oder durch die erfolgreiche Teilnahme an einer von der Hochschule hierfür angebotenen Lehrveranstaltung
In Ausnahmefällen können auch Sprachkurse anderer Institutionen anerkannt werden, wenn ein qualifizierter Abschluß vorliegt. Die Anerkennung in diesen Ausnahmefällen erfolgt nach Anhörung eines Fachvertreters durch den Prüfungsausschuß für die Zwischenprüfungsordnung des Fachbereichs 1
- (4) Sind die Sprachkenntnisse zu Beginn des Studiums nicht vorhanden, müssen sie bis zum Beginn des Hauptstudiums nachgewiesen werden. Die Zulassung zu bestimmten Lehrveranstaltungen kann von dem Nachweis der für die Teilnahme an diesen Lehrveranstaltungen jeweils erforderlichen Fremdsprachenkenntnisse abhängig gemacht werden. Die Entscheidung über die Zulassung zu einer Lehrveranstaltung fällt die oder der verantwortliche Lehrende im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuß vor Beginn der Lehrveranstaltung
- (5) Unabhängig von den verbindlichen Sprachvoraussetzungen wird den Studierenden dringend empfohlen, im Griechischen wenigstens Grundkenntnisse zu erwerben. Eine Schwerpunktbildung ist nur dort sinnvoll, wo die entsprechende Sprache gut beherrscht wird
- (6) Bis zum Beginn des Hauptstudiums sollen die Studierenden mit den grundlegenden Anwendungen der Informations- und Kommunikationstechnologien vertraut sein

§ 10

Studieninhalte

- (1) Das ordnungsgemäße Studium setzt Studienleistungen im Rahmen folgender Bereiche und Teilgebiete voraus

Bereich
A

Teilgebiet

- 1 Praktische Philosophie/Theorie des Handelns
- 2 Ethik
- 3 Rechts- Staats- und Sozialphilosophie
- 4 Philosophische Anthropologie

- | | |
|---|---|
| B | <ul style="list-style-type: none"> 1 Erkenntnistheorie 2 Logik 3 Wissenschaftstheorie 4 Philosophie der Sprache |
| C | <ul style="list-style-type: none"> 1 Ontologie/Metaphysik 2 Philosophie der Geschichte 3 Philosophie der Natur 4 Philosophie der Kunst/Ästhetik 5 Philosophie der Religion 6 Philosophie der Kultur und der Technik 7 Philosophie der Mathematik |
| D | <ul style="list-style-type: none"> 1 Formen des Philosophierens 2 Didaktische Analyse ausgewählter Gegenstände des Philosophie-Unterrichts |

Die Lehrveranstaltungen zu diesen Bereichen werden in Form von Vorlesungen, Seminaren, Übungen und Kolloquien durchgeführt

- (2) Das Studium muß die historischen Dimensionen der philosophischen Fragestellung (Antike, Mittelalter, Neuzeit, Gegenwart) angemessen berücksichtigen

§ 11

Inhalte und Leistungsnachweise des Grundstudiums

- (1) Das Grundstudium umfaßt 32 Semesterwochenstunden (30 Fachwissenschaft, 2 Fachdidaktik). Das Grundstudium dient dazu, historische und systematische Grundkenntnisse zu erwerben. Es soll nach dem vierten Semester abgeschlossen sein.
- (2) Je 10 Semesterwochenstunden entfallen auf Lehrveranstaltungen aus den Bereichen A und B, 2 Semesterwochenstunden auf Lehrveranstaltungen aus dem Bereich C. Im Bereich B müssen 2 Semesterwochenstunden im Teilgebiet Logik belegt werden. 2 Semesterwochenstunden entstammen dem Bereich der Fachdidaktik. Für 8 Semesterwochenstunden können Veranstaltungen nach freier Wahl aus den Bereichen A-D oder Veranstaltungen anderer Fächer, die vom Fach Philosophie für die Bereiche A-D anerkannt worden sind, besucht werden.
- (3) Es sind drei Leistungsnachweise nach Wahl der Studierenden zu erbringen.

§ 12

Abschluß des Grundstudiums

- (1) Das Grundstudium wird durch die Zwischenprüfung abgeschlossen. In der Zwischenprüfung sollen die Studierenden den Nachweis erbringen, daß sie sich methodisch wie inhaltlich das Grundlagen- und Orientierungswissen des Fachs angeeignet haben.
- (2) Die Zwischenprüfung besteht aus einer mündlichen Prüfung von in der Regel etwa 30 Minuten. Alles weitere regelt die Zwischenprüfungsordnung für Lehramtsstudiengänge der Universität-Gesamthochschule Paderborn (§ 16 Abs. (2) ist zu beachten).

§ 13 Inhalte des Hauptstudiums

- (1) Das Hauptstudium baut auf die in der Zwischenprüfung nachgewiesene Beherrschung der Grundlagen des Faches auf und leistet eine exemplarische Vertiefung in ausgewählten Bereichen und Teilgebieten des Faches mit dem Ziel, die Studierenden zum systematischen wissenschaftlichen Arbeiten zu befähigen. Es umfaßt einschließlich der schulpraktischen Studien 28 Semesterwochenstunden und erfordert in der Regel eine Studiendauer von 4 Semestern.
- (2) Es ist das Studium von fünf Teilgebieten nachzuweisen, von denen eines vertieft zu studieren ist. Zwei Teilgebiete sind auszuwählen aus den Teilgebieten A 1, A 2, B 1, B 3, B 4, C 1. Zwei Teilgebiete sind auszuwählen aus den Bereichen A bis C. Zusätzlich sind Studien im Teilgebiet der Fachdidaktik nachzuweisen.
- (3) Ein Teilgebiet umfaßt in der Regel Lehrveranstaltungen im Umfang von vier Semesterwochenstunden. Das Teilgebiet der Vertiefung umfaßt Lehrveranstaltungen im Umfang von sechs bis zehn Semesterwochenstunden.

§ 14 Leistungsnachweise und qualifizierte Studiennachweise des Hauptstudiums als Zulassungsvoraussetzung zur Ersten Staatsprüfung

- (1) Für die Zulassung zur Prüfung ist je ein Leistungsnachweis des Hauptstudiums im Teilgebiet der Vertiefung und im Teilgebiet der Fachdidaktik zu erbringen. In den drei übrigen gewählten Teilgebieten sind ein weiterer Leistungsnachweis und zwei qualifizierte Studiennachweise des Hauptstudiums zu erbringen.
- (2) Ein Leistungsnachweis erfordert die regelmäßige Teilnahme an den Veranstaltungen des Teilgebiets und ist bestimmt durch die selbständige Auseinandersetzung mit dem in der jeweiligen Lehrveranstaltung des Hauptstudiums behandelten Stoff. Der Leistungsnachweis kann erbracht werden in Form von Arbeiten unter Aufsicht, Seminarvorträgen mit schriftlicher Ausarbeitung, schriftlichen Hausarbeiten und von mündlichen Prüfungen. Die Bearbeitungszeit der Klausur beträgt zwei Stunden, das Kolloquium dauert eine halbe Stunde. Näheres hierzu regelt die oder der verantwortliche Lehrende zu Beginn der Lehrveranstaltung.
- (3) Der qualifizierte Studiennachweis erfordert ebenfalls die regelmäßige Teilnahme an den Veranstaltungen des Teilgebiets, die aktive Mitarbeit sowie die Übernahme besonderer Aufgaben (Protokolle, Kurzreferate, schriftliche Hausaufgaben). Näheres hierzu regelt die oder der verantwortliche Lehrende zu Beginn der Lehrveranstaltung. Die Anforderungen der qualifizierten Studiennachweise sollen deutlich unter den Anforderungen der Leistungsnachweise liegen.

§ 15 Schulpraktische Studien

In das Studium im Studiengang Philosophie sind schulpraktische Studien im Umfang von zwei Semesterwochenstunden einzubeziehen. Die schulpraktischen Studien werden in Form eines semesterbegleitenden Tagespraktikums oder als Blockpraktikum durchgeführt. Vor- und Nachbereitung erfolgen in fachdidaktischen Veranstaltungen am Ende des Grundstudiums oder während des Hauptstudiums. Über die Teilnahme wird eine Bescheinigung ausgestellt, die bei der Ergänzung des Antrags auf Zulassung zur Ersten Staatsprüfung vorzulegen ist.

Teil III: Schlußbestimmungen

§ 16

Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Studienordnung gilt für alle Studierenden, deren Studienbeginn oder deren Eintritt in das Hauptstudium im Wintersemester 1997/98 oder später liegt. Studierende mit Studienbeginn ab WS 1994/95, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Studienordnung im Grundstudium befinden, können ihr Studium nach dieser Studienordnung fortsetzen, soweit sie sich auf die neugefaßten Bestimmungen einstellen konnten. Dies gilt unter der Voraussetzung, daß diese Studienordnung vor dem Antrag auf Zulassung zur Ersten Staatsprüfung in Kraft getreten ist, für das Hauptstudium entsprechend.
- (2) Solange noch keine Zwischenprüfungsordnung in Kraft ist, weisen Studierende den ordnungsgemäßen Abschluß des Grundstudiums durch die Bescheinigung der Hochschule über die für das Grundstudium vorgeschriebenen Studienleistungen (Leistungsnachweise) nach.

§ 17

Studienplan

Der beigelegte Studienplan wurde auf der Grundlage dieser Studienordnung aufgestellt. Er dient als Empfehlung an die Studierenden für einen sachgerechten Aufbau des Studiums.

§ 18

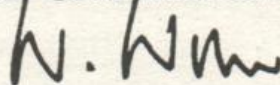
Inkrafttreten und Veröffentlichung

- (1) Diese Studienordnung tritt am 01.10.1997 in Kraft.
- (2) Sie wird in den Amtlichen Mitteilungen der Universität-Gesamthochschule Paderborn bekannt gemacht.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates des Fachbereichs 1 vom 29.01.1997 und des Senats der Universität-Gesamthochschule Paderborn vom 02.07.1997.

Paderborn, den 26. September 1997

Der Rektor
der Universität-Gesamthochschule Paderborn



Universitätsprofessor Dr. W. Weber

Anhang: Studienplan

Studienplan

Grundstudium

1 Semester	2 SWS aus A 1 oder A 2 2 SWS aus B 2 (P)	2 SWS aus einem nicht schon gewählten Teilgebiet aus A oder B 2 SWS nach freier Wahl
Falls erforderlich Beginn des Studiums einer Fremdsprache		
2 Semester	2 SWS aus A 3 oder A 4 2 SWS aus B 1 oder B 3 2 SWS aus C 1	2 SWS aus einem nicht schon gewählten Teilgebiet aus A oder B (alternativ zum 1 Sem.)
3 Semester	2 SWS aus A 1 oder A 2 2 SWS aus B 2 oder B 4 2 SWS aus D 2 (P)	2 SWS nach freier Wahl
4 Semester	2 SWS aus A 3 oder A 4 2 SWS aus B 1 oder B 3	4 SWS nach freier Wahl

Hauptstudium

Sobald angeboten 2 SWS aus D 2 mit schulpraktischen Studien

5 Semester	TG 1 2 SWS aus A 1 A 2, B 1, B 3, B 4 oder C 1 (WP) TG 2 2 SWS (alternativ zu TG 1) (WP) TG 3 2 SWS aus A bis C (WP) TG 4 2 SWS aus A bis C (alternativ zu TG 3)(WP) 2 SWS aus D 2 (P)
6 Semester	TG 1 bis TG 4 wie 1 Semester (WP) 2 SWS im Teilgebiet der Vertiefung (WP)
7 Semester	2 SWS im Teilgebiet der Vertiefung(WP) 2 SWS aus D 2 (P)
8 Semester	2 SWS im Teilgebiet der Vertiefung (WP)

Bei den Veranstaltungen handelt es sich überwiegend um Seminare Es sind auch Vorlesungen,
Übungen und Kolloquien möglich